

**Ausgabe 23 – 07.06.2017**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**  
**Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

**Inhaltsübersicht:**

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den grundständigen dualen Bachelorstudiengang Pflege  
an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 15: Impressum

Aufgrund des § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 17.05.2017 die Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege erlassen. Diese hat der Präsident der Hochschule am 07.06.2017 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

**Spezielle Prüfungsordnung für den dualen  
Bachelorstudiengang Pflege  
an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

**Inhaltsverzeichnis**

Die vorliegende Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein nimmt zu folgenden Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (im Folgenden: APO) vom 13.06.2014 studiengangsspezifische Regelungen vor (Bezüge zur APO in Klammer gesetzt):

*Erster Abschnitt: Geltungsbereich*

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 APO)

*Zweiter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen*

§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 2 APO)

*Dritter Abschnitt: Aufbau und Abschluss des Studiums*

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) (§ 4 APO)

§ 4 Studienplan (§ 5 APO)

§ 5 Leistungspunktsystem (§ 6 APO)

§ 6 Akademischer Grad (§ 7 APO)

*Vierter Abschnitt: Prüfungsverfahren*

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 8 APO)

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 9 APO)

§ 9 Prüfungsorganisation (§ 11 APO)

§ 10 Erlöschen des Ausbildungsvertrags (§ 13 APO)

§ 11 Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15 APO)

§ 12 Prüfungsarten (§ 15 APO)

§ 13 Schriftliche Abschlussarbeit (§ 17 APO)

§ 14 Bildung der Gesamtnote (§ 18 APO)

§ 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen (§ 21 APO)

*Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen*

§ 16 Änderungen

§ 17 Inkrafttreten

§ 18 Übergangsregelungen

Anlage 1

Anlage

2

2

**Erster Abschnitt  
Geltungsbereich**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den dualen Bachelorstudiengang Pflege gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung enthält ergänzend spezielle Regelungen für die Gestaltung sowie Ausführung der Zulassungs- und Prüfungsbestimmungen für den Studiengang.
- (3) Das Studienangebot versteht sich als ausbildungsintegrierter dualer Studiengang und richtet sich vorrangig an in entsprechenden Ausbildungen (§ 2) befindliche Personen.

**Zweiter Abschnitt  
Zugangsvoraussetzungen**

**§ 2 Weitere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind
  1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung,
  2. ein studiengangsbezogener Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationspartner gemäß der Kooperationsvereinbarung und
  3. das Absolvieren eines ausreichenden Ausbildungsabschnitts der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger bis zum Semesterbeginn des ersten Studienabschnitts. Davon ist im Regelfall auszugehen, wenn mindestens fünf Ausbildungsmonate absolviert wurden.
- (2) Zugangsberechtigt zum Studium ist auch, wer
  1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und
  2. eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nachweist.
- (3) Zugangsberechtigt zum Studium ist auch, wer
  1. eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,5 (gut)“ und
  2. mindestens eine zweijährige Berufserfahrung nachweist.
- (4) Eine Vergabe von Studienplätzen nach den Absätzen 2 und 3 findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Studienplätze noch nicht an Studierende nach Absatz 1 vergeben worden sind.

## **Dritter Abschnitt Aufbau und Abschluss des Studiums**

### **§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, davon sind die ersten fünf Semester ausbildungs-/berufsintegriert und drei Semester als Vollzeitstudium konzipiert.
- (2) Der Studiengang beinhaltet ein 4-wöchiges Praktikum, das im Rahmen der Wahlmodule „W 1 Praxisanleitung“ oder „W 2 Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit“ absolviert werden muss. Näheres regelt das Praxisreferat.

### **§ 4 Studienplan**

- (1) Der durchgängig modularisierte Studiengang umfasst insgesamt 11 Module. Anlage 1 dieser Ordnung bestimmt u.a. die Verteilung dieser Module auf die einzelnen Studiensemester (Studienverlaufsplan) sowie die Dauer dieser Module. Die Module im Rahmen des Studienganges erstrecken sich im Regelfall über zwei Semester (d.h. ein Studienjahr).
- (2) Anlage 2 dieser Ordnung zeigt u.a. die Prüfungsgebiete (Module), die jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der mit der erfolgreich bestandenen Modulprüfung zu erwerbenden Leistungspunkte (LP), die Art und Form der Modulprüfungen.

### **§ 5 Leistungspunktsystem**

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Davon entfallen 12 LP auf die erfolgreich abgeschlossene schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit).
- (2) Das Studium ist im Regelfall mit einer praktischen Berufsausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger verknüpft. Für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden 60 Leistungspunkte anerkannt. Die Anerkennung der Leistungen, die in der Ausbildungsphase erbracht wurden, ist zum Erwerb der für den Studienabschluss vorgesehenen 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

### **§ 6 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.").

## **Vierter Abschnitt Prüfungsverfahren**

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe,
  2. ein Mitglied der Studierendengruppe,
  3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats kann der Prüfungsausschuss erweitert werden um:
  1. zwei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe,
  2. ein Mitglied der Studierendengruppe,
  3. ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Bei Berufsabschlüssen, die in der Altenpflege auf Grundlage des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2003 und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege/ Gesundheits- und Krankenpflege auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16.07.2003 in der jeweils geltenden Fassung erworben wurden, werden für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung 60 Leistungspunkte anerkannt.
  
- (2) Bei Berufsabschlüssen, die in der Altenpflege vor 2003 und in der Gesundheits- und Krankenpflege/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflege vor 2004 erworben wurden, wird die Anrechnung der 60 Leistungspunkte für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß § 9 Abs. 2 APO geprüft.

### **§ 9 Prüfungsorganisation**

- (1) Die Organisation derjenigen Modulprüfungen, die im Rahmen des Studiengangs lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, kann an die Prüfenden delegiert werden.
  
- (2) § 14 Abs. 3 APO findet keine Anwendung.
  
- (3) Die Nutzung des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ist im Studiengang vorgesehen (§ 12 APO).

### **§ 10 Erlöschen des Ausbildungsvertrags**

Bei Erlöschen des Ausbildungsvertrags erfolgt die Exmatrikulation, außer es wird unmittelbar ein neuer Ausbildungsvertrag mit einem anderen Kooperationspartner abgeschlossen.

## § 11 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Das Prüfungssystem des Studienganges sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch Studienleistungen vor.
- (2) Studienleistungen sind in Anforderungen und Verfahren mit Prüfungsleistungen vergleichbar, diese werden in Anlehnung an § 19 Abs. 3 APO mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
- (3) Anlage 2 dieser Ordnung weist aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung abschließen.

## § 12 Prüfungsarten

- (1) Die möglichen Arten von Modulprüfungen regelt § 15 Abs. 5 APO. Diese Ordnung sieht weitere mögliche fachspezifische Prüfungsarten vor:
  - a. **Kurzexposé:** In Verbindung etwa mit einer Hausarbeit oder der schriftlichen Abschlussarbeit ist ein Kurzexposé ein eigenständiger Teil einer Prüfungsart (z.B. einer Hausarbeit) und Grundlage für die Beratung/ Betreuung dieser Arbeit. Ein Kurzexposé hat die Funktion, das Vorhaben einer wissenschaftlichen Arbeit (z.B. ein Hausarbeitsprojekt) sowie das genaue Vorgehen zu klären und vorzustellen (Umfang: max. 3 Seiten).
  - b. **Essay:** In einem Essay wird eine spezifische Fragestellung eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) schriftlich erörtert (Umfang: max. 6 Seiten).
  - c. **Ästhetische, mediale oder performative Beiträge:** Diese Prüfungsart umfasst – regelmäßig mit einer mündlichen oder schriftlichen Ausführung – Beiträge wie z.B. Präsentationen, Rollenspiele, Theateraufführungen, Videodokumentationen.
  - d. **Projektskizze:** Stellt eine 2-3-seitige Kurzdarstellung eines Forschungsprojektes dar. Sie soll Angaben zum Stand der Forschung, zu der genauen Fragestellung und ggf. den Hypothesen, der Zielsetzung, dem Forschungsdesign und den –methoden, der Auswahl der Institutionen und/oder Probanden, einen Arbeits- und Zeitplan sowie ggf. eine grobe Kosteneinschätzung enthalten.
  - e. **Durchführung und Auswertung einer empirischen Erhebung:** Diese Prüfungsart umfasst die selbständige Datenerhebung auf der Basis einer eigenen Forschungsfrage, die Analyse und Auswertung der erhobenen Daten (Auswertung) sowie die Reflexion des durchgeführten Forschungsprojekts als Bestandteil einer eigenständigen Forschungsdokumentation. Die Prüfungsanforderungen unterscheiden sich je nach forschungsmethodologischer Ausrichtung des Forschungsprojekts.
  - f. **Forschungsbericht:** Diese Prüfungsart umfasst die umfassende Darstellung der Anlage einer empirischen Erhebung und ihrer Ergebnisse sowie deren Reflexion und wissenschaftliche Würdigung.
  - g. **Working Paper (Diskussionspapier):** Diese Prüfungsart umfasst eine veröffentlichungsfähige Darstellung eines Forschungsprozesses oder theoretischen Diskussionsprozesses.
  - h. **Forschungstagebuch:** Diese Prüfungsart umfasst die schriftliche Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts (Umfang: max. 15 Seiten).
  - i. **Lerntagebuch:** Diese Prüfungsart umfasst die schriftliche Darstellung und Reflexion des eigenen Lernprozesses bezogen auf die Qualifikationsziele eines Moduls bzw. eines Teilmoduls (eine oder mehrere modulintegrierte Lehrveranstaltungen) (Umfang: max. 15 Seiten).
  - j. **Posterpräsentation:** Diese Prüfungsart umfasst eine kompakte Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse aus einem Forschungsprozess.

- k. Mitarbeit an einem Web-Blog:** Diese Prüfungsart umfasst das Verfassen von kleineren veröffentlichungsfähigen wissenschaftlichen Artikeln für einen thematischen Web-Blog mit Bezug zu einem Modul.
  - l. Portfolio/ E-Portfolio:** Diese Prüfungsart umfasst eine Bündelung mehrerer kurzer Texte zu Lehrveranstaltungsinhalten (z.B. Essays, Rezensionen, Protokolle).
  - m. Kombination** der vorgenannten Prüfungsarten beziehungsweise mit den Arten nach § 15 Abs. 5 APO.
- (2) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Prüfenden. Die Durchführung der Multiple-Choice-Klausuren richtet sich nach § 16 APO.
- (3) Die Dauer einer Klausur soll zwischen 60 und 240 Minuten liegen. Den konkreten zeitlichen Umfang einer Klausur legt der Prüfungsausschuss fest.
- (4) Modulprüfungen können mit der Ausnahme von Klausuren grundsätzlich auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die im Rahmen der jeweiligen Prüfungsart zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, oder aufgrund der mündlichen und schriftlichen Ausführungen zu ästhetischen, medialen oder performativen Beiträgen deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.

### **§ 13 Schriftliche Abschlussarbeit**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) ist der Erwerb von 120 Leistungspunkten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.
- (3) Gemäß den Bestimmungen der APO (§ 10 Abs. 7) können die Studierenden in ihrem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit (§ 17 Abs. 2 APO) neben einer Betreuerin/einem Betreuer (Erstgutachterin/Erstgutachter) auch eine Zweitgutachterin/ einen Zweitgutachter vorschlagen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist, abweichend von § 18 Abs. 5 APO, in dreifacher gebundener Ausfertigung bei der zuständigen Prüfungsverwaltung einzureichen.

### **§ 14 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich, abweichend von § 19 Abs. 8 APO, aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulprüfungen nach Absatz 2, die mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (2) Hierbei werden die Modulprüfungen der nachfolgenden Module wie folgt gewichtet:
- Module BAPF 1, BAPF 3, BAPF 6, BAPF 8, BAPF W1/ W2 jeweils 1-fache Gewichtung
  - Module BAPF 5.2, BAPF 9 jeweils 2-fache Gewichtung

### **§ 15 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

Wiederholungsprüfungen sind, abweichend von § 21 Abs. 2 APO, spätestens in dem auf das Nichtbestehen folgenden übernächsten Semester wahrzunehmen, andernfalls gilt die entsprechende

Prüfungsleistung als ein weiteres Mal mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

## **Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule und müssen im Hochschulanzeiger veröffentlicht werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in dem Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang Pflege ab dem Sommersemester 2018 aufgenommen haben.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege vom 22.10.2014 außer Kraft.

### **§ 18 Übergangsregelungen**

- (1) Abweichend von § 17 Abs. 2 werden Studierende, welche vor dem Sommersemester 2018 ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang Pflege aufgenommen haben, nach der Speziellen Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Pflege vom 22.10.2014 geprüft. Eine Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 22.10.2014 wird letztmalig im Sommersemester 2022 durchgeführt.
- (2) Studierende nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsgebiete, Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

Ludwigshafen am Rhein, 07. Juni 2017

gez. Prof. Dr. Peter Mudra  
Präsident der Hochschule  
Ludwigshafen am Rhein

gez. Prof. Dr. Ellen Bareis  
Dekanin des Fachbereichs Sozial-  
und Gesundheitswesen der Hoch-  
schule  
Ludwigshafen am Rhein



## Studienverlaufsplan des 1. Studienabschnitts

Legende: SWS (= Semesterwochenstunden), 1 SWS = 13 h Kontaktzeit, CP (= Credit-Points/ECTS), 1 CP = 30 h Workload, LN (=Leistungsnachweis), PL (= Prüfungsleistung, benotet), SL (= Studienleistung, unbenotet)

Sem.	Modul	SWS/ Kon- takt- zeit/h	Selbst- studi- um in h	Work- load in h	CP	LN
1.	1 Einführung in die Pflegewissenschaft	6/78	102	180	6	
<b>Summe</b>		<b>6/78</b>	<b>102</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	
2.	1 Einführung in die Pflegewissenschaft	4/ 52	68	120	4	PL
2.	2 Grundlagen der Information, Schulung und Be- ratung	2/ 26	34	60	2	
<b>Summe</b>		<b>6/78</b>	<b>102</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	
3.	2 Grundlagen der Information, Schulung und Be- ratung	4/52	68	120	4	SL
3.	3 Gesundheitsförderung und Prävention	2/26	34	60	2	
<b>Summe</b>		<b>6/78</b>	<b>102</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	
4.	3 Gesundheitsförderung und Prävention	6/78	102	180	6	PL
<b>Summe</b>		<b>6/78</b>	<b>102</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	
5.	4 Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	6/78	102	180	6	SL
<b>Summe</b>		<b>6/78</b>	<b>102</b>	<b>180</b>	<b>6</b>	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>30/390</b>	<b>510</b>	<b>900</b>	<b>30</b>	

Angerechnet werden darüber hinaus für den ersten Studienabschnitt **60 Credits für den Berufsabschluss in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege.**

Damit erwerben die Studierenden im **1. ausbildungsintegrierenden Studienabschnitt insgesamt 90 Credits.**

**Im 2. Studienabschnitt** werden weitere 90 Credits wie nachstehend erworben:

## Studienverlaufsplan des 2. Studienabschnitts

Sem.	Modul	SWS/ Kon- takt- zeit/h	Selbst- studi- um in h	Work- load in h	CP	LN
6.	5.1 Gesundheits- und Pflegeforschung - Vorbereitung von Forschungsprojekten	5/65	325	390	13	SL
6.	6 Umsetzung theoriegeleiteter Information, Schulung und Beratung	2/26	94	120	4	
6.	7 Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung	7/91	299	390	13	SL
<b>Summe</b>		<b>14/182</b>	<b>718</b>	<b>900</b>	<b>30</b>	
7.	5.2 Gesundheits- und Pflegeforschung – Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten	5/65	265	330	11	PL
7.	6 Umsetzung theoriegeleiteter Information, Schulung und Beratung	4/52	68	120	4	PL
7.	W1 Praxisanleitung oder:	9/117	333	450	15	PL
7.	W2 Pflegemanagement: Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit	9/117	333	450	15	PL
<b>Summe</b>		<b>18/234</b>	<b>666</b>	<b>900</b>	<b>30</b>	
8.	5.2 Gesundheits- und Pflegeforschung – Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten	2/26	184	210	7	
8.	8 Professionalisierung der Pflegeberufe	4/52	158	210	7	PL
8.	9 Bachelorarbeit	2/26	454	480	16	PL
<b>Summe</b>		<b>8/104</b>	<b>796</b>	<b>900</b>	<b>30</b>	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>40/520</b>	<b>2180</b>	<b>2700</b>	<b>90</b>	

**Insgesamt werden in den 8 Semestern 180 Credits erworben.**

Im Rahmen der Wahl-Pflichtmodule W1 und W2 ist von den Studierenden ein 4-wöchiges Praktikum abzuleisten (= 107 Stunden). Von den jeweils dafür vorgesehenen 120 Stunden Workload entfallen 107 Stunden auf das in einer Pflegeeinrichtung abzuleistende Praktikum, 13 Stunden entfallen auf die begleitende Lehrveranstaltung.

Das Modul „Bachelorarbeit“ ist mit insgesamt 16 Credits angegeben, davon werden 12 Credits auf die Bachelorarbeit angerechnet und 4 Credits werden für die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung einer Bachelor-AG (Kolloquien) vergeben.

## Anlage 2: Prüfungsgebiete, Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte (LP) und Arten der Modulprüfungen

Aus der folgenden Darstellung ergeben sich Anzahl und Umfang (ausgedrückt in Leistungspunkten nach § 5 dieser Ordnung) der Prüfungsgebiete (Module) sowie der modulintegrierten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiengangs. Ebenso wird die Semesterzuordnung der einzelnen modulintegrierten Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

Des Weiteren ergeben sich aus der Übersicht die den jeweiligen Modulen zugeordneten Modulprüfungen, welche als Prüfungsleistung (PL) oder als Studienleistung (SL) nach § 11 dieser Ordnung zu erbringen sind.

Benannt werden ebenfalls die für die jeweilige Modulprüfung möglichen Prüfungsarten: Diese Prüfungsarten sind als Alternativen (Schrägstrich „/“ bedeutet „oder“) zu verstehen und werden nach § 11 Abs. 3 APO jeweils durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Aus der Darstellung ergibt sich zusätzlich in welchen dieser Modulen – bezogen auf die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen – Wahlpflichtoptionen eröffnet werden. Die Wahlverfahren werden nach Maßgabe des Studiengangs durchgeführt.

<b>Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Fach- sem.</b>	<b>Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL oder SL</b>
<b>1. Einführung in die Pflegewissenschaft</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>1-2</b>	<b>PL</b>
a) Einführung in die Pflegewissenschaft	2	2	1	<u>Arten:</u> mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)
b) Pflgetheorien und ihre Bedeutung für Wissenschaft, Ausbildung und Praxis	2	2	1	
c) Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	2	2	2	
d) Methoden und Instrumente professioneller Pflege	2	2	1	
e) Grundlagen der Ethik	2	2	2	
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.				
<b>2. Grundlagen der Information, Schulung und Beratung</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>2-3</b>	<b>SL</b>
a) Grundlagen interpersoneller Kommunikation	2	2	2	<u>Arten:</u> mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)/ Fachspezifische Prüfungsarten: Ästhetische, mediale oder performative Beiträge (§ 12 Abs. 1 SPO)
b) Gesprächsführung	2	2	3	
c) In Gruppen und Teams zusammenarbeiten - Konfliktmanagement	2	2	3	
Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.				

<b>Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Fach- sem.</b>	<b>Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL oder SL</b>
<b>3. Gesundheitsförderung und Prävention</b> a) Epidemiologie b) Struktur, Steuerung und Entwicklung des Gesundheitswesens c) Gesundheits- und Krankheitsbegriffe d) Theoretische Grundlagen und Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention in der Pflege  Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>3-4</b>	<b>PL</b>  <u>Arten:</u> mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Hausarbeit/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)
<b>4. Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis</b> a) Probleme und Lösungsansätze in der Pflege alter Menschen b) Evidence-based Nursing c) Pflegeforschung und Forschungsethik Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>SL</b>  <u>Arten:</u> Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Assignments (§ 15 Abs. 7 APO)
<b>5.1 Gesundheits- und Pflegeforschung - Vorbereitung von Forschungsprojekten</b> a) Statistische Grundlagen I b) Erforschen von Anspruch und Wirklichkeit in der Pflege c) Forschungsmethodische Vorgehensweise in der quantitativen Forschung und Projektierung <b>oder</b> d) Forschungsmethodische Vorgehensweise in der qualitativen Forschung und Projektierung  Wahlpflichtoption bzgl. der Lehrveranstaltungen c) und d).	<b>5</b>	<b>13</b>	<b>6</b>	<b>SL</b>  <u>Art:</u> Fachspezifische Prüfungsart: Projektskizze (§ 12 Abs. 1 d. SPO)

<b>Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Fach- sem.</b>	<b>Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL oder SL</b>
<b>5.2 Gesundheits- und Pflegeforschung - Durchführung und Auswertung von For- schungsprojekten</b>  a) Individuelle Begleitung der quantitativen Forschungsprojekte (Kolloquien) oder b) Individuelle Begleitung der qualitativen For- schungsprojekte (Kolloquien)  c) Auswertung und Interpretation quantita- tiver Daten oder d) Auswertung und Interpretation qualitativer Daten  e) Auswertung und Präsentation der For- schungsprojekte  Wahlpflichtoption bzgl. der Lehrveranstaltungen a) b) und c) d).	7	18	7-8	<b>PL</b>  <u>Arten:</u> Fachspezifische Prüfungsarten: Durch- führung und Auswertung einer empiri- schen Erhebung (§ 12 Abs. 1 e. SPO) Forschungsbericht (§ 12 Abs. 1 f. SPO)/ Präsentation (§ 15 Abs. 10 APO)
<b>6. Umsetzung theoriegeleiteter Information, Schulung und Beratung</b>  a) Theoriegeleitet informieren, schulen und beraten  b) Models of good Practice  c) Entwicklung pflegerischer Informations-, Schulungs- und Beratungsangebote in un- terschiedlichen Settings  Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption	6	8	6-7	<b>PL</b>  <u>Arten:</u> mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Hausar- beit (§ 15 Abs. 7 APO)
<b>7. Qualitätsmanagement und Organisati- onsentwicklung</b>  a) Einführung in die Qualitätsentwicklung  b) Theoretische Grundlagen und Konzepte der Organisationsentwicklung  c) Arbeitsorganisation in der Pflege und Pro- jektmanagement  d) Sozialrecht  Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	7	13	6	<b>SL</b>  <u>Arten:</u> mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Hausar- beit (§ 15 Abs. 7 APO)/ Projektarbeit (§15 Abs. 11 APO)

<b>Prüfungsgebiete (Module), modulintegrierte Lehrveranstaltungen, Wahl- pflichtoptionen</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Fach- sem.</b>	<b>Art(en) der Modulprüfung (alternativ) sowie Kennzeichnung mit PL oder SL</b>
<b>8. Professionalisierung der Pflegeberufe</b> a) Professionalisierungstheorien u. -ansätze b) Gesundheitspolitik und zukünftige Entwicklungen im Gesundheitswesen c) Arbeitsrechtliche Aspekte des Professionalisierungsprozesses  Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	<b>4</b> 2 1 1	<b>7</b> 3 2 2	<b>8</b> 8 8 8	<b>PL</b>  <u>Arten:</u> mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 9 APO)/ Referat (§ 15 Abs. 10 APO)/ Hausarbeit (§ 15 Abs. 7 APO)
<b>W1. Praxisanleitung</b> a) Pflegepädagogische Grundlagen b) Fachdidaktik Pflege c) Praxisbegleitung/-anleitung gestalten und evaluieren d) Einführung in das Pflegemanagement/ Organisation einer Pflege- oder Funktionseinheit e) Begleitung u. Reflexion des Praktikums  Wahlpflichtoption zwischen den Wahlmodulen W1 und W2.	<b>9</b> 2 2 2 2 1	<b>15</b> 3 3 2 3 4	<b>7</b> 7 7 7 7 7	<b>PL</b>  <u>Arten:</u> Praktikumsbericht (§15 Abs. 8 APO)
<b>W2. Pflegemanagement: Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit</b> a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie b) Einführung in das Pflegemanagement/ Organisation einer Pflege- oder Funktionseinheit c) Einführung in das Personalmanagement d) Pflegepädagogische Grundlagen e) Begleitung u. Reflexion des Praktikums  Wahlpflichtoption zwischen den Wahlmodulen W1 und W2.	<b>9</b> 2 2 2 2 1	<b>15</b> 3 3 2 3 4	<b>7</b> 7 7 7 7 7	<b>PL</b>  <u>Arten:</u> Praktikumsbericht (§15 Abs. 8 APO)
<b>9. Bachelorarbeit</b> a) Bachelorarbeit b) Bachelor AG  Hinsichtlich dieser LV-Angebote besteht keine Wahlpflichtoption.	<b>2</b> - 2	<b>16</b> 12 4	<b>8</b> 8 8	<b>PL</b>  <u>Art:</u> Schriftliche Abschlussarbeit (§ 18 APO/ § 13 SPO)
<b>Studiengang gesamt</b>		<b>180</b>		

## Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein**  
**Ernst-Boehe-Straße 4**  
**D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0

Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: [infozentrale@hs-lu.de](mailto:infozentrale@hs-lu.de)

Internet: [www.hs-lu.de](http://www.hs-lu.de)

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.